
KINDERSCHUTZ

GEHT UNS ALLE AN!



**Anlagen
zur Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrags
der Jugendhilfe**

Anlage 1

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII 3

Anlage 2

Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist 5

Anlage 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben/- ehrenamtlich tätige Personen 6

Anlage 4

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden 7

Anlage 5

Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen..... 10

Erklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis..... 11

Anlage 6

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung..... 12

Anlage 7

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis..... 13

Anlage 8

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung 15

Sammelantrag zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses 16

Anlage 9

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen ehrenamtl. Tätigkeit..... 18

Anlage 10

Kontaktadressen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Lörrach 19

Anlage 11

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag 20

Anlage 12

Gesetzestexte..... 29

Anlage 1

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Lörrach vom 22.04.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen:

Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und:

Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Die Qualifizierung erfolgt mindestens nach den Richtlinien der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter*innen (Juleica).
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe hierzu *Anlage 2*: Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist sowie *Anlage 4*: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden).

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 3*: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen)

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 5*: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu *Anlage 6*: Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 2

Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen ist immer dann erforderlich, wenn **Art, Intensität und Dauer** des Kontakts es ermöglichen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dies gilt auf jeden Fall für:

- Tätigkeiten im Bereich von Ferien- und Wochenendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Seminaren mit Übernachtung.
- Leitung eines regelmäßigen, dauerhaften Gruppenangebots für Kinder- und Jugendliche und einem Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung von mehr als 2 Jahren. Dazu zählen beispielsweise Sportangebote, Gruppen-, Übungs- und Ausbildungsstunden.
- Regelmäßige, dauerhafte Betreuungs- oder Leitungstätigkeit in einer Einrichtung, einem Verein oder Verband, die einen intensiven Bezug oder ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.
- Personen, die regelmäßig offene Angebote anbieten, betreuen oder leiten und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können.
- Tätigkeiten, die einen hohen Grad an Nähe zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen (z.B. Patenschaftsprojekte, Hilfestellung im Kinder-Turnen, regelmäßiger Zugang zu Umkleiden) oder für Tätigkeiten, die ohne „soziale Kontrolle“ ausgeübt werden, da die Aufgabe nicht von einem Team oder im öffentlichen Raum ausgeübt wird.
- Unter Art, Intensität und Dauer ist Folgendes zu verstehen:

- Art

Bei der Art der Tätigkeit ist zu prüfen, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

- Intensität

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle.

- Dauer

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

Anlage 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben/- ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit

Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt ja nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII ja nein

Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel ja nein

Gefährdungspotential bzgl. Art	Gering	Mittel	Hoch
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit (intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung notwendig)			
Gefährdungspotential bzgl. Intensität	Gering	Mittel	Hoch
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur ein*e Betreuer*in)			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder / Jugendlicher (eins zu eins Betreuung)			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Gefährdungspotential bzgl. Dauer	Gering	Mittel	Hoch
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis notwendig ja nein

Begründung:

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

Anlage 4

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugend- gruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenend- freizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungs- tätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin aus-geführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lager- köchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauens- verhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholu ng ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.

Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter*in spontan einspringt. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter*innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart*in, Material- und Zeltwart*in, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepage-Verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.

Mitarbeitende bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht geeignet zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht geeignet zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer*innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer*innen, Leiter*innen und Mitarbeitende in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeitende bei Bildungsveranstaltungen sowie bei Aus- und Fortbildungen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

Anlage 5

Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)

	Vorname	Name	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum der Vorlage des Führungszeugnisses	Wiedervorlagedatum	Name und Unterschrift der Person, die Einsicht genommen hat
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Erklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis:

Der Gesetzgeber sieht für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis klare Grenzen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis **darf nicht behalten oder kopiert**, sondern nur eingesehen werden.

Dokumentiert werden darf:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen.

Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden ist, haben entweder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein.

Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen. Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist.

Anlage 6

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a, 225, 232 bis 233a, 234,235, oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahme der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (www.kvjs.de)



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja / Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja / Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 8

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Name und Anschrift des Trägers / Vereins

Der oben genannte Träger / Verein bestätigt, dass

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

für den Träger / Verein ehrenamtlich tätig ist bzw. ab dem _____ tätig sein wird.

Für diese Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift des Vereins / Trägers

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (www.kvjs.de)

Sammelantrag zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG

Name des Trägers/Vereins: _____

Name Vorsitzende/Verantwortliche Person: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

(Belegart N für private Zwecke)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Die nachstehend genannten Personen sind beim o.g. Träger/Verein ehrenamtlich tätig oder werden dort in nächster Zeit eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und werden aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Hiermit beantragen die nachstehend genannten Personen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG, welches ihnen persönlich zuzusenden ist.

Im Sinne des § 12 JVKostO gilt die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als besonderer Verwendungszweck zur Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsname der Mutter	Anschrift	E-Mail oder Telefon bei Rückfragen	Unterschrift Ehrenamtliche/r

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden/Verantwortlichen

ggf. Stempel: 

Anlage 9

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. bei einer Gruppenstunde, einer Ferienfreizeit) kann der Verdacht entstehen, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Ebenfalls ist es möglich, dass ein Kind bzw. ein*e Jugendliche*r etwas erzählt, was auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Wir empfehlen, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und / oder das Jugendamt (im Landkreis Lörrach den Fachbereich Jugend und Familie im Sachgebiet Soziale Dienste) zu informieren. Diese Information kann auch anonym erfolgen. Im Falle eines Verdachtes oder unklarer Äußerungen von Kindern und Jugendlichen, die keine eindeutige Entscheidung für eine dringende Gefährdung zulassen, kann man sich an das Jugendamt wenden.

Die Kontaktdaten der Sozialen Dienste mit Ansprechpersonen und Bezirkseinteilung finden Sie im Internet unter:

[www.loerrach-landkreis](http://www.loerrach-landkreis.de) > „Beratung und Angebote“ > „Jugend & Familie“ > Direkt zu: „Fachbereich Jugend & Familie“ > „Soziale Dienste“

Anlage 10

Kontaktadressen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Lörrach

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Luisenstraße 35 79539 Lörrach Tel.: 07621 410 5353 E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de		<i>Ansprechpartner*innen:</i> Frau Baumann Frau Fritz-Rudorf Herr Koenemund Frau Lange Herr Petrucci Frau Sautter Herr Plavac	
Kinderschutzbund Schopfheim e.V. Wehrerstraße 5 79650 Schopfheim Tel.: 07622 63929 E-Mail: a.homborg@kinderschutzbund-schopfheim.de		<i>Ansprechpartner*innen:</i> Frau Homberg	
St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH Feldbergstr. 15 79539 Lörrach Tel.: (0 76 21) 171 5402 E-Mail: m.trost@elikh.de		<i>Ansprechpartner*innen:</i> Herr Büttner Herr Trost Frau Münster	
Ansprechpartner*innen bei den Sozialen Diensten			
Fachbereich Jugend und Familie Soziale Dienste Palmstraße 3 79539 Lörrach	<i>Gebiet</i>	<i>Ansprechpartner*innen</i>	<i>Tel. Nr.</i>
	SD I Weil am Rhein, Rheinfelden, Schopfheim, Markgräflerland	Herr Hölle	07621 410 5215
	SD II Lörrach, Rheinfelden, Schopfheim, Markgräflerland	Frau Gulde	07621 410 5231
	SD III Lörrach, Weil am Rhein, Schopfheim, Markgräflerland	Frau Huber	07621 410 5241
	SD IV Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Markgräflerland,	Frau Stütze-Fischer	07621 410 5251
	SD V Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Schopfheim	Frau Gerling	07621 410 5230

Stand November 2018

Anlage 11

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatliches Wächteramt
2. Jugendamt
3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII
5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft
7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
9. Frei zugängliche Hilfen
10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)
11. Gefährdungsgrad
12. § 78e SGB VIII
13. Datenschutz / Vertrauensschutz
14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatliches Wächteramt

Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.

▪ **Schutzauftrag**

§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.

▪ **Garantenstellung**

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution.

Eine Garantenstellung können auch die Mitarbeitenden der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.

▪ **Staatliches Wächteramt**

Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“

▪ **Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII::**

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).

2. Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 2, 3 und 5 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten.

Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 4 Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, zu treffen. Deren spezifischer Schutzauftrag ist in § 8a Abs. 4 eigenständig geregelt.

Grundlage für die Schutzpflichten freier Träger sind die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eltern (als Leistungsberechtigter bzw. als Vertreter leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher) und Diensten sowie Einrichtungen“ (Wiesner, SGB VIII § 8a Rdnr. 10)

3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden. Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische/ Erziehungs-Beratungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe/ Erzieherische Beistandschaft, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGBVIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z.B. Fachdienst Kindertagespflege. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte.

Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII besteht ebenfalls nicht, da die o. g. Einrichtungen keine öffentlich finanzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII erbringen. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z.B. der Musiklehrer*innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII:

Die **Vereinbarungen nach § 8a** beziehen sich nur auf **Fachkräfte** (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich).

Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister*innen, Ferienbetreuer*innen), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einbezogen werden. Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter*innen Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

Wird eine Leistung in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Personen ohne Fachausbildung erbracht (z. B. Ferienbetreuer*innen) ist ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zu prüfen. Wird die Leistung durch neben- oder ehrenamtlich Tätige erbracht, ist zu beurteilen, ob aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII notwendig ist.

5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 14) soll mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.

Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassenen Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:

- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006
- Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe

Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzte Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.

6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft (ieF)

Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8).

Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte der Sozialen Dienste in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel die Sozialen Dienste) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeld-spezifische Absprachen angezeigt.

7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.13b)

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Für die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen ist die in die Zukunft gerichtete Feststellung

1. einer Gefährdungslage
2. Eltern wollen oder können die Gefahr nicht abwenden erforderlich.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet.

Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in §1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder eintreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**

8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoeinschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein.

Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.

Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teamentscheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzt*innen, Psycholog*innen,...) erforderlich sein.

Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.

Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:

- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder
- Frühförderstellen
- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Soziale Dienste freier Träger
- Suchtberatung

Von (Kleinst-) Trägern und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräften haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.

Die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

9. Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein.

Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.

10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen (Zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.).

▪ Vernachlässigung

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung.
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar.
(Zitiert nach Schone 2006)

▪ Psychische Misshandlung

Die Definition psych. Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psych. Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).
(Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

▪ **Körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

▪ **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)

11. Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

12. § 78e SGB VIII

§ 78e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.

13. Datenschutz / Vertrauensschutz

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.

Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5.

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005.

14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Der § 72a Abs. 3 SGB VIII umfasst die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei diesem Personenkreis ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Absätze 2 und 4 zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe verpflichtet. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden, weshalb durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse kein vollumfänglicher Schutz gewährleistet werden kann (Vgl. AGJ und BAGLJÄ 2013, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz).

In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der AGJ und der BAGLJÄ wird darauf verwiesen, dass für Personen die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen vergleichbare Bedingungen wie für hauptamtlich tätige Personen gelten sollten.

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (www.kvjs.de)

Anlage 12

Gesetzestexte

■ § 8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig sind, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

■ § 72a SGBVIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

■ § 30 BZRG Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

■ **§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Quelle: www.dejure.org

Die Anlagen wurden zusammengestellt von:

**Landratsamt Lörrach
Fachbereich Jugend und Familie
Kreisjugendreferat**

unter Verwendung des Materials von:

- Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (www.kvjs.de)
- Landesjugendring NRW e.V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf 2013
- www.dejure.org

Stand: Mai 2019